

Geschäftsordnung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Sämtliche hier verwendete Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Präambel

Nach § 6 Abs. 5 GESG hat der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (in der Folge kurz: BAES) zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eine Geschäftsordnung (in der Folge kurz: GO BAES) zu erlassen.

Dem BAES obliegt nach § 6 Abs. 1 GESG die Vollziehung der folgenden Materiengesetze in der jeweils geltenden Fassung samt darauf basierenden nationalen Verordnungen und europarechtlichen Vorgaben:

1. **Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997**
2. **Vollziehung des Pflanzgutgesetzes 1997**
3. **Vollziehung des Sortenschutzgesetzes 2001**
4. **Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997**
5. **Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes 1995**
6. **Vollziehung des Futtermittelgesetzes 1999**
7. **Vollziehung des Düngemittelgesetzes 1994**
8. **Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes 2007**

Nach § 6 Abs. 3 GESG hat das BAES bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Behörde die Verwaltungsverfahrensgesetze (insbesondere das AVG, VStG, EGVG und VVG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Neben der für die AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (in der Folge kurz: AGES) erlassenen Personal- und Geschäftseinteilung (in der Folge kurz: GEE AGES), welche die organisatorische Zugehörigkeit der gemäß GO BAES mit Funktionen betrauten Organwalter zu den AGES-Organisationseinheiten regelt, legt die vom Direktor des BAES erlassene Geschäftsordnung die Organisation und den Geschäftsablauf des BAES fest.

Folgende Geschäftsordnungsbestimmungen werden erlassen:

§ 1 Bürodienst und Kanzleigeschäfte

Das BAES hat sich zur Wahrnehmung der in § 6 Abs. 1 GESG und der Präambel genannten Vollzugstätigkeiten den Mitteln der AGES zu bedienen und hat die AGES die erforderlichen Mittel zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Den Bürodienst und die Kanzleigeschäfte des BAES führt demnach die AGES nach Maßgabe der GEE AGES.

§ 2 Ermächtigung zur selbständigen Behandlung von Geschäftsstücken (ESB)

1. Mit der Übertragung von Angelegenheiten gemäß § 6 GESG zur selbständigen Behandlung von Geschäftsstücken wird der Approbationsbefugte zur eigeninitiativen Besorgung dieser Angelegenheiten berechtigt und verpflichtet sowie ermächtigt, die in diesem Zusammenhang notwendigen Entscheidungen zu treffen und die entsprechenden Erledigungen zu genehmigen.

2. Soweit durch gesetzliche Bestimmungen die Genehmigung von Verwaltungsakten dem Direktor des Bundesamtes nicht persönlich vorbehalten ist und soweit sich der Direktor des BAES nicht durch Weisung die Genehmigung bestimmter Verwaltungsakte vorbehalten hat, sind mit der selbständigen Behandlung die berechtigten Organwalter des BAES gemäß der GO BAES betraut.

3. Zur Regelung der Vorgehensweise im Falle der Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht wird auf §§ 6 und 7 der GO BAES verwiesen.

4. Die Approbationsbefugten im Sinne der in § 6 Abs 1 GESG und anderen Rechtsvorschriften angeführten Materiengesetze sind in der **Anlage A** der GO BAES erfasst. Deren Approbationsbefugnis bezieht sich entweder auf „alle Angelegenheiten“ eines Materiengesetzes (z.B. ESB für alle Angelegenheiten des Saatgutgesetzes) oder nur auf einen Teilbereich (z.B. ESB für Angelegenheiten des Pflanzgutgesetzes). Diesen Teilbereich legt der jeweils zuständige Institutsleiter fest. Die vom Institutsleiter festgelegte Anordnung der ESB-Befugnisse wird in Ergänzung der Anlage A (nichtöffentlicher Teil) an die Bereichsleitung (Stabstelle Recht) zur Dokumentation übermittelt.

5. Angelegenheiten, zu deren selbständiger Behandlung ein Organwalter gemäß der GO BAES ermächtigt wurde, sind im Namen des Direktors des Bundesamtes zu erledigen und **„Für den Direktor“** zu unterfertigen.

6. Für **Aufsichtsorgane** nach den Materiengesetzen gemäß § 6 Abs 1 GESG und anderen Rechtsvorschriften ist die ESB dahingehend eingeschränkt, als sie Geschäftsstücke lediglich dann „Für den Direktor“ zeichnen dürfen, wenn dies ausschließlich im Rahmen der in **Anlage B** festgelegten Befugnisse erfolgt.

§ 3 Weisungsrecht

Das Weisungsrecht (Art. 20 Abs. 1 BV–G) der übergeordneten Behörde wird durch die verfügbaren Ermächtigungen zur selbständigen Behandlung bestimmter Gruppen von Angelegenheiten nicht berührt.

Gemäß GEE AGES ist sichergestellt, dass alle Abteilungen organisatorisch (Dienstrecht) den jeweiligen Instituten zugeordnet sind. Die Fachaufsicht (Weisungsrecht) betreffend die

Aufgabenstellungen zur Umsetzung der Überwachung und Kontrolle der Inverkehrbringung gemäß den in § 6 GESG angeführten Materiengesetzen und anderen bezughabenden Rechtsvorschriften wird vom Bereichsleiter und in der weiteren Folge vom Direktor des BAES ausgeübt. Der Gruppenleitung obliegt die Fachaufsicht in der jeweiligen Gruppe, die Dienstaufsicht obliegt der jeweiligen Abteilungsleitung.

§ 4 Vertretung

Ist ein Organwalter des BAES an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so sind die anfallenden Angelegenheiten von einem ESB Berechtigten gemäß GO BAES wahrzunehmen, der in diesem Fall dieselben Rechte und Pflichten wie der Vertretene besitzt.

§ 5 Entscheidungsfindung

Sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die sich der Direktor des BAES zur selbständigen Behandlung vorbehalten hat oder für die er mit interner Dienstanweisung das Vier-Augen-Prinzip vorgesehen hat, sind die Angelegenheiten von der jeweils aufgrund der Geschäftsordnung des BAES betrauten Person selbständig zu erledigen.

Der Direktor des BAES und die Vorgesetzten gemäß GEE AGES sind im Anlassfall seitens der ESB-Berechtigten über den Stand der beim BAES anhängigen Verfahren zu informieren.

Es obliegt dem Direktor des BAES auf eine einheitliche Entscheidungsfindung des BAES hinzuwirken.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Bestimmungen über die dienstliche Verschwiegenheit sind einzuhalten. Organwalter des BAES sind sich der u.a. in den §§ 9 GESG und 46 BDG normierten Verschwiegenheitspflicht bewusst und sind daran auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses gebunden.

Die Entbindung von der in § 9 Abs. 2 GESG normierten Verschwiegenheitspflicht, zu der Dienstnehmer der Agentur hinsichtlich aller ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet sind, hat nach § 9 Abs. 3 GESG durch den Direktor des BAES zu erfolgen. Eine diesbezügliche Approbationsbefugnis kann jedoch durch den Direktor des BAES ausdrücklich erteilt werden („ESB für die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 3 GESG in eventu in Verbindung mit § 46 BDG“).

Gemäß §9 Abs 3 GESG ist auch die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht in außerhalb des BAES gelegenen Belangen dem Direktor des BAES vorbehalten.

Grundsätzlich hat jede Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht im Einzelfall den Umfang der Entbindung festzulegen und erst nach einer sorgfältigen Interessenabwägung zu erfolgen.

Bei Ladungen zu Gerichten und Verwaltungsbehörden, zu denen Dienstnehmer der Agentur lediglich Aussagen zu privatrechtlich erstellten Gutachten treffen sollen, ist ausdrücklich nur von den Tatsachen zu entbinden, die im Rahmen der Erstellung des verfahrensgegenständlichen Privatgutachtens zur Kenntnis gelangt sind.

Zu Fragen, die die behördliche Tätigkeit des BAES oder die amtliche Tätigkeit der AGES für das BAES betreffen, hat sich der Dienstnehmer zunächst als Zeuge zu entschlagen und mit dem ESB-Approbationsbefugten nach dieser Bestimmung Rücksprache zu halten. Eine diesbezügliche Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht hat gesondert zu erfolgen.

§ 7 Vollmachten

Der Direktor des BAES oder der gemäß GO BAES Berechtigte hat für Vertreter des BAES vor den Bezirksverwaltungsbehörden, den Unabhängigen Verwaltungssenaten und gegebenenfalls vor dem Verwaltungsgerichtshof eine Vollmacht (§ 10 AVG) zur Wahrnehmung und Ausübung der dem BAES zukommenden Parteirechte auszustellen.

§ 8 Amtszeiten und Parteienverkehr

Das BAES hat Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten festzulegen und diese auf jeweils einer an der Eingangstür der AGES Betriebsstätte Wien Spargelfeld und Betriebsstätte Linz Wieneringstraße angebrachten Amtstafel kundzumachen.

In den Parteienverkehrszeiten ist den Parteien die Möglichkeit zu geben, Akteneinsicht zu nehmen und gegen Entgelt Aktenabschriften (Kopien) anzufertigen.

Auf der Homepage des BAES sind die Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten zu veröffentlichen und über das schriftliche Anbringen durch Kundmachung des BAES gem § 13 AVG und andere verfahrensrelevante Hinweise des BAES zu informieren.

§ 9 Dienstausweise

Die Aufsichtsorgane des BAES haben im Rahmen der Vollziehung ihrer Aufgaben nach den jeweiligen materiengesetzlichen Bestimmungen eine Ausweisurkunde mit sich zu führen.

Der Verlust eines Dienstausweises ist unverzüglich dem Dienstvorgesetzten gemäß GEE AGES zu melden.

§ 10 Vorgehensweise bei Anbringen an das BAES

Das BAES hat seine sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahr zu nehmen. Anbringen, für die das BAES nicht zuständig ist, werden ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weitergeleitet, oder der Einschreiter wird an diese Stelle verwiesen.

Grundsätzlich gelten alle gemäß § 8 der GO BAES einlangenden Schriftstücke als Geschäftsstücke. Die Eingangsdaten sind auf den Anbringen unverzüglich anzubringen. Weiters sind die Anbringen aktenmäßig mit einer Geschäftszahl zu versehen und in Evidenz zu nehmen sowie unverzüglich gemäß der GEE AGES und GO BAES an die jeweils zuständige Person weiterzuleiten. Über alle gemäß § 8 der GO BAES eingebrachten Anträge von Parteien ist ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden.

Anonyme Eingaben sind nach Maßgabe dem Direktor des BAES zuzuführen, der geeignete Maßnahmen zu treffen hat.

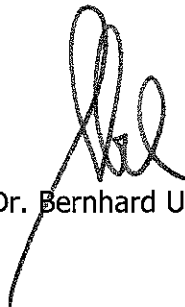
§ 11 Schlussbestimmungen

Zeichnungsberechtigungen im Sinne des Akkreditierungsgesetzes und andere rechtsgeschäftliche Vollmachten der AGES bleiben davon unberührt.

Die GO BAES (10. Auflage) tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die GO BAES früheren Datums.

Wien, am 27.5.2009

Der Direktor



Dr. Bernhard Url e.h.

ANLAGE A

Ermächtigungen nach § 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, im Besonderen die Ermächtigung zur selbständigen Behandlung von Geschäftsstücken (ESB) unter Berücksichtigung von § 3 der GO BAES:

GIRSCH Leopold, DI

ESB für alle Angelegenheiten des Düngemittelgesetzes, des Sortenschutzgesetzes, des Saatgutgesetzes, des Pflanzgutgesetzes, des Pflanzenschutzgesetzes, des Pflanzenschutzmittelgesetzes, des Futtermittelgesetzes und des Vermarktungsnormengesetzes sowie für die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 3 GESG [*in eventu* in Verbindung mit § 46 BDG]

WÜRZNER Herbert, Univ.-Doz. DI Dr.

ESB für alle Angelegenheiten des Futtermittelgesetzes, des Düngemittelgesetzes, des Sortenschutzgesetzes, des Saatgutgesetzes, des Pflanzgutgesetzes, des Pflanzenschutzgesetzes, des Pflanzenschutzmittelgesetzes und des Vermarktungsnormengesetzes sowie für die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 3 GESG [*in eventu* in Verbindung mit § 46 BDG]

AICHBERGER Karl, Dr.

ESB für alle Angelegenheiten des Düngemittelgesetzes, des Sortenschutzgesetzes, des Saatgutgesetzes, des Pflanzgutgesetzes, des Pflanzenschutzgesetzes, des Pflanzenschutzmittelgesetzes, des Futtermittelgesetzes und des Vermarktungsnormengesetzes sowie für die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 3 GESG [*in eventu* in Verbindung mit § 46 BDG]

Düngemittelgesetz

BGBI.Nr. 513/1994 i.d.g.F.

BAUMGARTEN Andreas, Dr.

ESB für alle Angelegenheiten des Düngemittelgesetzes

WERNITZNIG Franz, Dr.

ESB für alle Angelegenheiten des Düngemittelgesetzes

PFUNDTNER Erwin, DI

ESB für Angelegenheiten des Düngemittelgesetzes

HÖSCH Johannes, DI

ESB für Angelegenheiten des Düngemittelgesetzes

Saatgutgesetz

BGBI. I Nr. 72/1997 i.d.g.F.

LEONHARDT Charlotte, DI

ESB für alle Angelegenheiten des Saatgutgesetzes

RATZENBÖCK Andreas, DI

ESB für alle Angelegenheiten des Saatgutgesetzes und für Angelegenheiten des Pflanzenschutzgesetzes

WEINHAPPEL Manfred, DI (HLFL)

ESB für alle Angelegenheiten des Saatgutgesetzes und für Angelegenheiten des Pflanzenschutzgesetzes

KARGL Christine, DI

ESB für Angelegenheiten des Saatgutgesetzes

WUNDERLICH Gero, Ing.

ESB für Angelegenheiten des Saatgutgesetzes

FREUDENTHALER Paul, DI

ESB für alle Angelegenheiten des Saatgutgesetzes und für Angelegenheiten des Pflanzenschutzgesetzes

SÖLLINGER Josef, DI.

ESB für alle Angelegenheiten des Saatgutgesetzes

Saatgutgesetz und Sortenschutzgesetz

BGBl. I Nr. 72/1997 u. BGBl. I Nr. 109/2001 i.d.g.F.

LUFTENSTEINER Horst, Dr.

ESB für alle Angelegenheiten des Sortenschutzgesetzes und des Saatgutgesetzes sowie für Angelegenheiten des Pflanzgutgesetzes

FÜRNWEGER Barbara, DI

ESB für alle Angelegenheiten des Sortenschutzgesetzes und des Saatgutgesetzes sowie für Angelegenheiten des Pflanzgutgesetzes.

BALAREZO Natascha, DI

ESB für Angelegenheiten des Sortenschutzgesetzes

Pflanzenschutzmittelgesetz

BGBl. I Nr. 60/1997 i.d.g.F.

WOMASTEK Robert, DI

ESB für alle Angelegenheiten des Pflanzenschutzmittelgesetzes

BERGMANN Albert, Mag. Dr.

ESB für alle Angelegenheiten des Pflanzenschutzmittelgesetzes

KOHL Johann, DI Dr.

ESB für alle Angelegenheiten des Pflanzenschutzmittelgesetzes

BARCZA-LEEB Hildegard

ESB für Angelegenheiten des Pflanzenschutzmittelgesetzes

Pflanzenschutzgesetz und Pflanzgutgesetz

BGBl.Nr. 532/1995 u. BGBl. I Nr. 73/1997 i.d.g.F.

BLÜMEL Sylvia, Univ.-Doz. DI Dr.

ESB für alle Angelegenheiten des Pflanzenschutzgesetzes und des Pflanzgutgesetzes

BEDLAN Gerhard, Univ.-Doz. Dr.

ESB für alle Angelegenheiten des Pflanzenschutzgesetzes und des Pflanzgutgesetzes

JÄGERSBERGER Elisabeth, Ing.

ESB für alle Angelegenheiten des Pflanzenschutzgesetzes und für Angelegenheiten des Pflanzgutgesetzes

Futtermittelgesetz

BGBI. I Nr. 139/1999 i.d.g.F.

WAGNER Karl, DI Dr.

ESB für alle Angelegenheiten des Futtermittelgesetzes.

DOPPELREITER Franz, DI

ESB für alle Angelegenheiten des Futtermittelgesetzes.

KOLAR Veronika, DI Mag.

ESB für alle Angelegenheiten des Futtermittelgesetzes.

KICKINGER Thomas, DI

ESB für Angelegenheiten des Futtermittelgesetzes

Vermarktungsnormengesetz

BGBI. I Nr. 68/2007 i.d.g.F.

HOLOVSKY Ernst, Ing.

ESB für Angelegenheiten des Vermarktungsnormengesetzes

ANLAGE B

I. AUFSICHTSORGANE des BAES im Sinne der in § 6 Abs 1 GESG und anderen Rechtsvorschriften angeführten Materiengesetze:

ESB zur Ausstellung von Niederschriften; ESB zur Ausstellung von Bescheinigungen über die vorläufige Beschlagnahme nach erteilter Zustimmung durch einen ESB-Berechtigten gemäß der Anlage A.

II. AUFSICHTSORGANE im Sinne des § 5 Pflanzenschutzgesetz in Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes:

ESB des jeweils diensthabenden Aufsichtsorgans für die Ausstellung einschließlich der Genehmigung von Gebührenbescheiden gemäß § 38 Pflanzenschutzgesetz.

III. AUFSICHTSORGANE des BAES im Sinne des 2. Abschnittes des 2. Hauptstückes des Vermarktungsnormengesetzes in Vollziehung des 3. Abschnittes des 2. Hauptstückes des Vermarktungsnormengesetzes:

ESB des jeweils diensthabenden Aufsichtsorgans für die Ausstellung einschließlich der Genehmigung von Gebührenbescheiden gemäß § 20 Vermarktungsnormengesetz im Rahmen der Ein- und Ausfuhrkontrolle.

Alle unter Punkt I.-III. beschriebenen Personen finden sich abschließend in der Berechtigungsmatrix für Aufsichtsorgane des BAES